Haftung für Diebstähle fremder Sachen in Geschäfts-, Dienst- und dgl. Räumen.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Gerhard Vita,
Rechtskandidat,
Friedenshütte (Oberschlesien).

Breslau 1921.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts-
und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

§ 1.

Über die Haftung für Diebstähle im allgemeinen.

Bei der Frage nach der Haftung für Diebstähle fremder Sachen in Geschäfts-, Dienst- und dgl. Räumen kommen für die Beurteilung drei Möglichkeiten in Betracht, aus denen sich eine Haftung ergeben kann, nämlich Gesetz, Vertrag und Delikt. Da die Deliktsfälle keine Besonderheiten bieten, sind sie in der vorliegenden Arbeit unberücksichtigt geblieben. Entsprechend diesen Möglichkeiten gehen auch die Haftungsgründe auseinander. Bei gesetzlicher Haftung wird der Verletzte leichter einen Erfolg erzielen, als bei vertraglicher. Letztere kommt in der Zahl der Fälle am häufigsten vor, und hier wieder steht der Verwahrungsvertrag an erster Stelle.

§ 2.

Haftung aus Vertragsverhältnissen.

I. Verwahrungsvertrag.

Neben der Haftung aus einem selbständigen Verwahrungsvertrage kommt die Beimischung von Verwahrungspflichten zu anderen Verträgen in Betracht. Hierher gehört die Frage, ob Schulen und Universitäten für die Garderobe ihrer Schüler bezw. Hörer haften. An Hand nachstehend angeführter Entscheidungen ist diese Frage zu verneinen. Gegen die Haftung sprechen sich aus: O.L.G. Rostock u. d. 12. III. 02 (Seuff. A. 58, 30); L.G. Berlin („Gesetz u. Recht" Jahrg. 1911 Nr. 1); O.L.G. Stuttgart u. d. 13. XII. 12 (Ztschr. für die freiw. Gerichtsbarkeit in Württemberg 55. Jahrg. 4. Heft Nr. 43).

Weiter wird die Haftpflicht für Theatergarderoben an Hand einer Entscheidung des K.G. 6. Zivilsenat (L.Z. 14. Jahrg. Nr. 1) geprüft. Eingehend behandelt ist die Frage, ob Arbeitgeber für Kleidungsstücke, die ihren Arbeitern während der Arbeitszeit gestohlen werden, haftpflichtig sind. Hier differieren die Entscheidungen der Gewerbegerichte von denen der ordentlichen Gerichte. An Urteilen fanden hier Erwähnung: Gewerbegericht Augsburg vom 12. VI. 18 (Gew. Archiv 4, 524), sowie Entscheidungen des L.G. Dortmund und westdeutscher Gewerbegerichte, die in der „Bergarbeiter-Zeitung" Jahrgang 1920 Nr. 11, 17, 22 u. 29 angeführt sind. Das öffentlich-rechtliche Beamtendienstverhältnis richtet sich analog nach den Grundsätzen des Dienstvertrages. Auch hier ist, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, eine Haftung abzulehnen (R.G.Z. 71, 246). Ärzte und Rechtsanwälte haften für die Garderobe ihrer Patienten bezw. Klienten nur dann, wenn sie diese zum Ablegen ausdrücklich auffordern. Schließlich findet noch Erörterung die Haftung der Behörden für Gegenstände, die amtlich beschlagnahmt bezw. im Prozeß von einer Partei auf Anordnung des Richters auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt worden sind (R.G.Z. 53, 219 und 51, 219; Seuff. A. 3, 327; 5, 135; 26, 74).

II. Haftung der Gastwirte.

Hinsichtlich der Frage, ob diese Haftung eine vertragliche oder gesetzliche ist, wird unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwickelung im Anschluß an die moderne Literatur eine gesetzliche Haftung angenommen. Ein Ausschluß der Haftung kann nur vertraglich herbeigeführt werden. Einige neuere Urteile haben aber ausgesprochen, daß das einseitige Ablehnen der Haftung durch den Wirt vermittels Anschlags nicht immer als wirkungslos anzusehen ist. (L.G. Köln, Jur. Wochenschr. 1918 S. 459; Sächs. A. 1918 S. 96.)

Bezüglich der Alpenvereinshütten ist eine Haftung abzulehnen, solange der Betrieb nicht verpachtet ist. Auch Schlafwagengesellschaften und Dampfer haften nicht. Eine Haftung wird aber anerkannt für Schlafwagen, die auf Bahnhöfen zu Übernachtungszwecken aufgestellt werden. Ein wesentliches Erfordernis

für den Eintritt der Haftung ist, daß der Gast im Gewerbebetriebe des Wirts aufgenommen sein muß. Endlich wird noch zu den Bestimmungen des § 702 B.G.B. Stellung genommen, sowie zu der Frage, ob dieser für eine Familie insgesamt, oder für jedes Mitglied einzeln zur Anwendung kommt.

III. Werkvertrag.

Außer einem geschichtlichen Rückblick auf seine Entwickelung ist die Gefahrtragung besprochen, sowie die Frage, welche Sicherungsmaßnahmen der Unternehmer zum Schutze des fremden Eigentums anzuwenden hat. Eine Pflicht zur Versicherung dieser Gegenstände ist abzulehnen.

Des weiteren werden die besonderen Haftungen behandelt, die sich bei Leih- und Dienstvertrag und aus dem Post- und Eisenbahnvertrage für Diebstähle ergeben.

§ 3.

Die Frage nach der Haftung für Diebstähle aus Geschäfts- und Diensträumen läßt sich nicht einheitlich regeln; es kommt dabei auf die Natur des zwischen den Parteien vorliegenden Rechtsverhältnisses an.